

7. Sind im Gebiete der preussischen Rheinprovinz auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Art. 1384 Code civil für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftbar?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1903 i. S. Stadtgem. D. (Wefl.)
w. L. Ehel. (Kl.). Rep. VI. 372/02.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Sohn der Kläger, der Dreher H. L., erhielt in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli 1900 bei seiner Festnahme durch den damaligen Polizeisergeanten der Stadt D., A. G., eine Stichverletzung in die Brust, die am Morgen des 24. Juli 1900 seinen Tod herbeiführte. A. G. wurde durch Urteil des Schwurgerichts zu D. am 30. November 1900 wegen widerrechtlicher Festnahme, vorsätzlicher Körperverletzung in Ausübung des Amtes und fahrlässiger Tötung des H. L. zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahre verurteilt.

Die Kläger forderten sodann von A. G. und der Stadt D. Ersatz der aus Anlaß des Todes ihres Sohnes ihnen erwachsenen Auslagen in Höhe von 548 M und als Entschädigung für die ihnen von ihrem Sohne gewährte Unterstützung eine jährliche Rente von 500 M.

Durch Urteil des Landgerichts wurde die Klage in der Richtung gegen die Stadtgemeinde D. abgewiesen, dagegen die Verpflichtung des A. G. zum Schadenersatz dem Grunde nach festgestellt. Vom

Oberlandesgericht wurde die Berufung des Beklagten A. G. zurückgewiesen, dagegen auf Berufung der Kläger unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils auch die Stadtgemeinde D. verurteilt, den den Klägern durch den Tod ihres Sohnes H. T. entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Revision der verklagten Stadtgemeinde ist zurückgewiesen worden. Über die Haftung der Stadtgemeinde heißt es, abgesehen von prozessualen Erörterungen, in den

Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Ergebnisse des gegen den Beklagten G. durchgeführten Strafverfahrens fest, daß er dem H. T. die tödliche Stichverletzung, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, beigebracht habe. Es erachtet das Tun des G. für widerrechtlich, sei es daß er, nachdem er H. T. mit aller Gewalt zu Boden geworfen, unter Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzen des Waffengebrauchs von der Waffe Gebrauch gemacht habe, sei es daß er nur mit der Waffe gedroht und T. in unvorsichtiger Handhabung der Waffe verletzt habe. Es hält demgemäß den Klagenanspruch gegen G. gemäß den Bestimmungen des § 823 B.G.B. dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Die Haftung der Stadtgemeinde D. begründet aber das Berufungsgericht darauf, daß G. als Polizeiergeant der Stadt D. fest angestellt und besoldet gewesen, bei seinem Einschreiten gegen H. T. sich in Ausübung der ihm übertragenen polizeilichen Funktionen befunden habe, und die Stadtgemeinde auf Grund der ihr gesetzlich übertragenen Polizeigewalt gemäß den Bestimmungen des durch Art. 89 preuß. Ausf.-Gef. zum B.G.B. aufrecht erhaltenen Art. 1384 Code civil als commettant ihres préposé G. für den von ihm in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden hafte.

Die Revision macht geltend, mit Unrecht nehme das Oberlandesgericht an, daß die Stadtgemeinde als commettant im Sinne des Art. 1384 Code civil erscheine. Die Polizeigewalt sei ein Ausfluß der Staatshoheit; die Gemeinde sei nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 lediglich Delegierte des Staates. In Frankreich sei stets angenommen worden, daß die Gemeinde auf Grund des Art. 1384 nicht verhaftet sei, sofern der Maire „comme magistrat de police“ gehandelt habe. . . .

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. . . .

Gemäß Art. 77 Einf.-Gef. zum B.G.B. bleiben die landes-

gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden unberührt. Soweit aber nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes die bisherigen Gesetze unberührt bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gemäß Art. 3 Einf.-Ges. geändert werden. Für die Frage der Haftung des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt verübten Schaden ist sonach das Landesrecht, also das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung gestandene oder das nach diesem Zeitpunkte abgeänderte maßgebend.

In Frankreich, wie in den deutschen Gebieten des französischen Rechts wurde diese Frage stets unter dem Gesichtspunkte der Anwendbarkeit des Art. 1384 Code civil behandelt. Die Erklärung der Anwendbarkeit des Art. 1384 auf in Ausübung der öffentlichen Gewalt verübte Handlungen ist somit nur der Ausdruck des insbesondere von Dreyer für das Gebiet des französischen Rechts vertretenen Grundsatzes der allgemeinen primären Staatshaftung.

Vgl. Dreyer, Verpflichtung des Staats aus den Handlungen seiner Beamten, in der Zeitschrift für französisches Recht Bd. 3 S. 383; Piloty, Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, in den Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 257.

Während nun für andere deutsche Gebiete französischen Rechts, das Großherzogtum Baden, die bayerische Rheinpfalz gemeinsam mit den Landesteilen rechts des Rheins, das Großherzogtum Hessen, Elsaß-Lothringen, durch die Landesgesetzgebung die Haftungsfrage durch besondere Bestimmungen der Ausführungsgesetze im Sinne einer primären oder subsidiären Haftung des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, teilweise unter Vorbehalt der Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die Verletzung der Amtspflicht, geregelt worden ist,

vgl. bad. Ausf.-Ges. vom 17. Juni 1899 Art. 5; bayer. Ausf.-Ges. vom 9. Juni 1899 Artt. 60. 61. 165, I; elsäß-lothr. Ausf.-Ges. vom 17. April 1899 Art. 40; Großherzogl. hess. Ausf.-Ges. vom 17. Juli 1899 Artt. 77—80,

beschränkt sich das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 hinsichtlich der Rheinprovinz darauf, daß es in Art. 89 Ziff. 2 unter die Ausnahmen von der Aufhebung des rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs den Art. 1384 einstellt, „soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet“. Durch die Aufnahme des Art. 1384 unter die Ausnahmen des Art. 89 Ziff. 2 preuß. Ausf.-Ges. allein sollte allerdings die fernere Anwendbarkeit des Art. 1384 auf Akte der öffentlichen Gewalt, also, wie dies ausgedrückt wurde, die öffentlichrechtliche Natur dieses Artikels des Code civil, noch nicht entschieden sein. Während die Aufnahme des Artikels unter die Ausnahmen mit dem Hinweis darauf beantragt wurde, daß die Rechtsprechung den Art. 1384 zu einer Bestimmung des öffentlichen Rechts gestempelt habe, wurde von der Regierung Einsprache mit der Begründung erhoben, daß der Artikel rein privatrechtliche Natur habe und deshalb als durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt zu gelten habe. Schließlich erfolgte aber doch die Annahme in der vorliegenden Fassung in der Absicht, durch die Worte, „soweit er Anwendung findet“, darauf hinzuweisen, daß die Frage der öffentlichrechtlichen Natur des Artikels eine offene sei und bleibe.

Vgl. Materialien des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Ausg. Heymann, S. 472. 473; Holder, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche S. 374 Anm.; Crusen-Müller, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche S. 471; Förtsch, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1900 S. 22; Scherer, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche S. 100; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 S. 163.

Hiernach ist anzunehmen, daß nach der Intention des Gesetzes die bisherige Anwendung des Art. 1384 hinsichtlich der Schadenzufügung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz aufrecht erhalten bleiben solle, wenn sie sich nicht als rechtsirrtümlich erweise.

In Frankreich wird allerdings, entgegen der konstanten Rechtsprechung des Kassationshofes, vom Staatsrat und dem Konflikt-

gerichtshof die Anwendbarkeit des Art. 1384 Code civil auf den Staat als Geschäftsherrn bestritten,

vgl. Laurent, Principes de droit civil; Piloth, a. a. O. S. 246. 247 Note 2; Duc, Commentaire théorique et pratique du code civil Bd. 8 S. 598,

wie Duc a. a. O. ausführt, hauptsächlich wegen der Frage der Zuständigkeit und um der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Aburteilung der gegen die Regierung aus verantwortlichen Handlungen gerichteten Klagen zu entziehen.

Die Rechtsprechung auf den deutschen Gebieten französischen Rechts hat jedoch, soviel ermittelt werden konnte, die Frage der Haftung des Staates für die Handlung eines Beamten immer als eine Civilrechtsfrage angesehen. Damit war aber auch die Anwendbarkeit des Art. 1384 Code civil gegeben.

Der II. Civilsenat des Reichsgerichts hat denn auch dem Art. 1384 Code civil eine sich auf Akte der öffentlichen Gewalt erstreckende Tragweite in konstanter Rechtsprechung zuerkannt, wie in der Entscheidung i. S. preuß. Fiskus w. R. vom 13. März 1898, Rep. II. 393/97, besonders hervorgehoben ist; „nach französischer Doktrin und Rechtsprechung, welche auch vom Reichsgerichte in früheren Entscheidungen als richtig anerkannt worden sei, finde Art. 1384 B. G. B. auch dem Staate gegenüber bezüglich der schädigenden Handlungen seiner Beamten und Angestellten Anwendung; es mache dabei keinen Unterschied, ob dieselben in Ausübung eines dem Staate zustehenden Staatshoheitsrechtes handelten, oder ob sie den Staat nur als Inhaber von Privatrechten verträten“.

Vgl. auch Entscheidungen des II. Civilsenats des Reichsgerichts vom 10. Juli 1881 i. S. S. v. Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, in den Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 48; vom 8. Dezember 1882, Jurist. Zeitschr. f. Elsaß-Lothringen Bd. 12 S. 80; vom 28. Mai 1886, Zeitschr. f. französ. Civilrecht Bd. 17 S. 291; vom 7. September 1888, Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der Preussischen Rheinprovinz; vom 17. November 1896, Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 371; vom 20. April 1900 i. S. Civildgemeinde E. w. Sch., Rep. II. 24/00; vom 20. Juni 1902 i. S. Reichsmilitärfiskus w. R., Rep. II. 106/02.

Der erkennende Senat hat keinen Anlaß gefunden, der in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck gebrachten Anschauung von der Tragweite des Art. 1384 Code civil entgegenzutreten.

Darüber aber, wer der commettant eines preußischen städtischen Polizeiergeanten ist, entscheidet nicht das französische Recht, sondern das sein Anstellungsverhältnis regelnde Gesetz, hier also das allgemeine preußische Polizeigesetz und die rheinische Städteordnung. Der II. Civilsenat des Reichsgerichts hat nun aber wiederholt, und insbesondere auch für das Gebiet der Rheinprovinz auf Grund der §§ 53 und 57 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, ausgesprochen, daß die Handhabung der Ortspolizei als ein auf gesetzlicher Delegation beruhendes Attribut der Gemeindeverwaltung, und sonach als commettant des mit einer polizeilichen Funktion betrauten, von der Gemeinde angestellten und bezahlten Beamten nicht der Staat, sondern die Gemeinde erscheine.

Vgl. Entscheidungen des II. Civilsenats des Reichsgerichts vom 28. Mai 1886, Zeitschrift für französisches Recht Bd. 17 S. 294; vom 7. Februar 1888, Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Preussischen Rheinprovinz Bd. 79 Abt. III S. 28.

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit Entscheidungen des IV. Civilsenats vom 18. Mai 1896 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 37 S. 312) und vom 9. März 1896 (ebenda S. 241). In ersterer erklärt jener Senat den vom Polizeipräsidenten in Berlin angestellten Nachwachbeamten als Staatsbeamten, in letzterer die von einem Magistrat angestellten Nachwachmänner als Gemeindebeamte. Der erkennende Senat teilt diese Auffassung.

Hiernach erscheint die Haftbarkeit der verklagten Gemeinde als begründet." . . .